



# **Geschäftsbedingungen zur Benutzung der Festhalle und des Kulturzentrums Zehntscheuer**

- I. Allgemeines
- II. Allgemeine Mietbedingungen
- III. Haftungsausschlussvereinbarung
- IV. Hausordnung
- V. Bedingungen für die Ausschmückung von Räumen
- VI. Bühnenbenutzungsordnung
- VII. Unfallvorschriften bei Benutzung der Bühne
- VIII. Erhebung von Entgelten
- IX. Pflichten des Veranstalters
- X. Sonstige Vereinbarungen
- XI. Datenschutz

## **I. Allgemeines**

1. In der Festhalle Rottenburg und dem Kulturzentrum Zehntscheuer (nachstehend »Veranstaltungsräume« genannt) sind Veranstaltungen jeglicher Art nur im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zulässig.
2. Diese Einrichtungen sind Betriebe gewerblicher Art (BgA) und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen geführt.

## **II. Allgemeine Mietbedingungen**

1. Die Vergabe der Veranstaltungsräume erfolgt durch das Kulturamt. Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind während der gesamten Nutzungsdauer inkl. Auf- und Abbau zu befolgen.
2. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und für die Durchführung der angegebenen Veranstaltung Gültigkeit.
3. Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume.
4. Veranstalter ist der Mieter. Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise, an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Der Veranstalter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht zwischen Besucher und Stadtverwaltung.

5. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
  - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
  - b) Anmeldung musikalischer Veranstaltungen bei der GEMA KundenCenter, 11506 Berlin oder unter kontakt@gema.de.
  - c) Einhaltung der geltenden Jugendschutzbestimmungen, des Gaststättenrecht des Lebensmittelrechts und der Sperrstunde in den Veranstaltungsräumen.
6. Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn dies wegen Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Sie hat dies dem Veranstalter ohne Angabe von Gründen bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Das Entgelt wird in diesem Fall zurückerstattet. Eine weitere Entschädigung, insbesondere Kostenersatz für Auslagen des Veranstalters o. ä. wird nicht gewährt. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.  
Wenn der Mieter die Veranstaltung nicht durchführen kann, hat er die Stadt Rottenburg am Neckar unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten beim Vertragsrücktritt durch den Mieter richten sich nach den Bestimmungen des Entgelttarifs.
7. Die Höhe des Entgelts für die Benutzung der Veranstaltungsräume richtet sich nach den Bestimmungen zur Erhebung von Entgelten.
8. Der Mieter darf bei Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben, als der jeweilige Bestuhlungsplan Plätze aufweist; Stehplätze sind nicht zugelassen. Plätze für Behinderte links und rechts in der ersten Reihe sind freizuhalten.
9. Bediensteten der Stadt Rottenburg am Neckar ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
10. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die Stadtverwaltung die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
11. Bei einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Stadt Rottenburg am Neckar zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt Rottenburg am Neckar berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebenkosten verpflichtet. Weitere Ersatzansprüche bleiben unberührt.
12. Die sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind an gut sichtbarer Stelle innerhalb der Gebäude angebracht und sind zu beachten.

### **III. Haftungsausschlussvereinbarung**

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, den Veranstalter, dessen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Veranstaltungsräume verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und befreit die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Mieterin oder Dritte gegen sie geltend gemacht werden können.

2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Rottenburg am Neckar keine Verantwortung, sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.
3. Beschädigungen jeglicher Art, welche durch die Veranstaltung oder zweifelsfrei als Folgeschäden entstehen, werden nach Beendigung der Veranstaltung bei der Abnahme durch den städtischen Hallenmeister / Beauftragten festgestellt und schriftlich festgehalten.
4. Für alle Beschädigungen an den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Die Stadt kann eine Kautions verlangen.
5. Vorzulegen ist der Versicherungsnachweis einer Haftpflichtversicherung, speziell auf diese Veranstaltung bezogen, mit folgenden Deckungshöhen:

a) Personenschaden	511.000 €
b) Sachschäden	100.000 €.

Der Versicherungsnachweis ist eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Rottenburg am Neckar schriftlich nachzuweisen. Die Stadt Rottenburg am Neckar ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls dieser Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird.  
Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, können der Mieter oder sonstige Dritte gegen die Stadt Rottenburg am Neckar keine Schadensersatzansprüche erheben.
6. Die Stadt Rottenburg am Neckar überlässt dem Mieter die Räume und Einrichtungen zur entgeltlichen Benutzung in geordnetem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Über die Übergabe wird eine Niederschrift gefasst. Eventuelle Beanstandungen sind unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
7. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.  
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
8. Wird die Stadt Rottenburg am Neckar als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin dennoch wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt Rottenburg am Neckar von den gegen sie geltend gemachten Ansprüche einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
9. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

10. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.  
Soweit nicht besonderes geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete (§§ 535 ff.). Sofern die Stadt eine Haftung trifft, haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.  
Erfüllungsort ist Rottenburg am Neckar. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Landgericht Tübingen am Neckar.
11. Der Mieter hat der Stadt Rottenburg am Neckar im Falle eines Rechtsstreits gewissenhafte Informationshilfe zu geben und haftet für den Schaden, der der Stadt Rottenburg am Neckar durch mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

#### **IV. Hausordnung**

1. Das Kulturamt ist für die unmittelbare Besorgung und Überwachung des Betriebs in den Veranstaltungsräumen, sowie für die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Räume, Vorräume, Garderoben, Toilettenräume und Einrichtungen zuständig.  
Den Anordnungen der städtischen Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
2. Bei Benutzung von mitgebrachten elektrischen Geräten ist für diese ein Prüfnachweis oder ein Prüfsiegel gegenüber dem städtischen Hallenwart nachzuweisen. Bei Nichtvorliegen müssen die Geräte von einer Elektrofachkraft vor Ort überprüft und zugelassen werden. Ein Anschluss dieser Geräte wird sonst untersagt. Für nachweisbare entstandene Schäden durch diese Geräte haftet der Veranstalter.
3. Bei den Küchen in der Festhalle und im Kulturzentrum Zehntscheuer handelt es sich um Catering-Küchen. Beilagen, Vor- und Nachspeisen können zubereitet werden. Ebenso das Erwärmen von mitgebrachten Speisen. Das Kochen von Fleischgerichten in Kombidampfgeräten nach Ziff. 2 ist möglich.
4. Alle Zugänge zur Festhalle und zum Kulturzentrum Zehntscheuer sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach dem Wunsch des Mieters.
5. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltung wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr gestellt. Die Bestellung einer Sanitätswache ist in jedem Falle Sache des Mieters.  
Der Mieter ist verpflichtet, während der Veranstaltung die Zufahrt für die Feuerwehr freizuhalten. Der Mieter haftet für alle Schäden.
6. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass laut Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) vom 25. Juli 2007 in den Veranstaltungsräumen das Rauchen seit 1. August 2007 untersagt ist. Das Rauchen ist nur in der Festhalle in dem als Raucherraum ausgewiesenen Runden Saal erlaubt. Der Mieter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich und verpflichtet, seine Mitarbeiter, DJ's und die Angehörigen von Tanzkapellen auf das Rauchverbot hinzuweisen.

7. Dekoration, Einbauten und ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung angebracht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen. Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. Nach Gebrauch sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ oder auf dessen Kosten, zu entfernen.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt.

8. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons sind untersagt. Der Umgang mit offenem Feuer auf der Bühne sowie das Aufstellen und Verwenden von Kerzen ist mit der Verwaltung vor der Veranstaltung abzuklären. Pyrotechnik jeglicher Art darf nur mit Genehmigung des Amts für öffentliche Ordnung der Stadt Rottenburg am Neckar verwendet werden.
9. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden von der Stadt nicht gestellt. Für die Ausschmückung hat der Mieter selbst zu sorgen.
10. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt sind.
11. Fundsachen sind dem städtischen Fundamt zu übergeben.
12. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
13. Gewerbeausübungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt.
14. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
15. Bei der Benutzung des Flügels im Kulturzentrum Zehntscheuer sind nachstehende Bedingungen zu beachten:  
Die Benutzung des Flügels muss grundsätzlich beantragt werden.  
Die Stimmung des Flügels wird auf Kosten des Nutzers durchgeführt.  
Das Musikinstrument ist pfleglich zu behandeln. Das Abstellen von Gegenständen auf dem Flügel ist untersagt. Der Flügel darf nur vom Hausmeister des Kulturzentrums Zehntscheuer bewegt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung muss unverzüglich die Flügeldecke übergezogen werden.  
Sämtliche Schäden, die bei der Benutzung des Instruments entstehen, müssen vom Mieter übernommen werden. Der Abschluss einer entsprechenden Veranstalterhaftpflichtversicherung ist notwendig.
16. Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist Unbefugten untersagt.

## **V. Bedingungen für die Ausschmückung von Räumen**

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung der Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Diese Dekorationen müssen durch den Sicherheitsingenieur beim Stadtplanungsamt, Abteilung Bauordnung der

Stadt auf Feuersicherheit geprüft werden. Sie werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt.

3. Dekorationen aller Art müssen so angebracht werden, dass keine Behinderungen entstehen.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
8. Die Verwendung von offenem Feuer, Licht oder besonders gefährlicher Stoffe, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
9. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten und ähnliches vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.
10. Für technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung oder ähnliches) ist der Hausmeister zuständig.

## **VI. Bühnenbenutzungsordnung**

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im anliegenden Bühnenraum aufhalten, die beim augenblicklichen Spielverlauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt nicht gestattet. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit des Hausmeisters begonnen werden.
2. Am Vorhang der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht erlaubt.
3. Requisiten und andere Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Tischen oder Ablagen abgelegt werden.
4. Alle eingebrachten Gegenstände des Mieters oder einer Schauspielgruppe sind auf der Bühne sauber und ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne müssen freigehalten werden. Alle Gegenstände sind nach der Veranstaltung sofort mitzunehmen. Die zum Inventar gehörenden Einrichtungen z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone usw. dürfen vom Veranstalter oder der gastierenden Schauspieltruppe nicht verändert werden.
5. Wird vom Mieter die Licht- und Tontechnik verändert, hat dieser bei Abbau der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bei Nichteinhaltung wird eine Fachfirma auf Kosten des Veranstalters beauftragt.
6. Kulissen und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoffe etc.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht werden. Wird bei Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.
7. Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, die diesen Vorschriften widersprechen, dürfen diese nur mit dem Einverständnis des Hausmeisters erfolgen.

8. Den Anordnungen des Hausmeisters und der Brandsicherheitswache ist in jedem Falle Folge zu leisten. Bei fahrlässigem Verhalten kann der Bühnenbetrieb von dem technischen Personal oder der Brandsicherheitswache untersagt werden.
9. Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungssammlungsstättenverordnung – VstättVO) vom 28. April 2004, berichtigt am 10. August 2004, ist strikt zu beachten; eventuell vorgeschriebene Bühnenmeister stellt das vom Mieter verpflichtete Gastspieltheater.

## **VII. Unfallvorschriften bei Benutzung der Bühnen**

1. Sämtliche Bühnenzugänge und Notausgänge sind stets freizuhalten.
2. Begehbare bewegliche Einrichtungen z. B. Stege oder Brücken, die höher als ein Meter über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
3. Alle hängenden Teile über 3 Meter Breite müssen an mindestens vier Seilen aufgehängt werden oder durch seitliche Abstützung gesichert werden.
4. Gegenstände und Dekoration, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch seitliche Abstützung gesichert werden.
5. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern.
6. Glas darf in Dekorationsteilen z. B. Fenster nur bis zu einer Höhe von 2 Metern über dem Bühnenboden verwendet werden.
7. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen keine Verwendung finden.
8. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
9. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
10. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
11. An einem Stecker darf nur eine Leitung angeschlossen werden.
12. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
13. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
14. Es sind in jedem Fall die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
15. Benutzer der Bühne haften für ihre eigene Sicherheit, insbesondere bei Absturzgefahr von der Bühnenrampe, Vorbühne usw.

## **VIII. Erhebung von Entgelten**

1. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der derzeit gültigen Entgeltordnung.
2. Die Miete und die noch weiter anfallenden Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung kostenfrei an die Stadt Rottenburg am Neckar zu zahlen.
3. Von der Miete kann abgesehen werden, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat oder mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktritt.
4. Bei einem Rücktritt vom Vertrag bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der Miete zu zahlen sowie die tatsächlich entstandenen Kosten.
5. Bei einem Rücktritt vom Vertrag innerhalb von zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die Miete einschließlich der tatsächlich entstehenden Kosten voll zu bezahlen.
6. Wenn anstelle der geplanten Veranstaltung eine Ersatzveranstaltung durchgeführt wird, sind der Stadt Rottenburg am Neckar nur die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen.
7. Auf Verlangen hat der Veranstalter mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Rottenburg am Neckar die im Mietvertrag in § 2 Abs.3 festgesetzte Sicherheitsleistung (Kautions) zu hinterlegen. Ansonsten kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Mietabrechnung.
8. Schäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung entstehen, werden dem Veranstalter berechnet.
9. Bei Großveranstaltungen sind vom Veranstalter Ordner bzw. Personen einer Sicherheitsfirma zu engagieren.
10. Der Betrieb der Garderobe erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Veranstalters. Auf Antrag des Veranstalters wird die Stadt sie an beauftragtes Personal vergeben.

## **IX. Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, folgende Reinigungsarbeiten zu übernehmen:  
Besenrein sind bis spätestens einen Tag nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu übergeben: Halle, Bühne, Küche und Thekenbereiche, Kellerlagerräume, WC-Einrichtungen, Galerie, Treppenaufgänge sowie Vorplatz und Treppe vor und hinter der Halle.
2. Der Mieter ist verpflichtet, für eine schonende Behandlung der Halle, deren Einrichtungen und des gesamten Zubehörs zu sorgen. Bei Inanspruchnahme des Küchen- und Thekenbereichs muss ein Verantwortlicher gegenüber dem städtischen Hausmeister/Beauftragten namentlich benannt werden.
3. Bei Benutzung der Gläser, des Porzellans und Bestecks muss dieses nach dem Spülen nachpoliert werden. Der Hallenwart prüft dies stichprobenweise. Eine notwendige Nachreinigung wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen und zu garantieren. Auf Verlangen des Kulturamts hat der Veranstalter während der Veranstaltungsdauer einen anerkannten professionellen Sicherheitsdienst (3 Ordner für den Innenbereich, 2 Ordner für den Außenbereich) zu stellen. Es ist außerdem



erforderlich, dass diese Personen als solche gekennzeichnet sind. Der städtische Hallenwart ist befugt, diesen Ordnern Weisungen zu erteilen.

5. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche behördlichen, insbesondere die Bau-, Feuerschutz- Gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften der Ortspolizeibehörde oder sonstiger städtischer Ämter unbedingt zu beachten, einzuhalten und etwaige Bedingungen umgehend zu erfüllen. Außerdem sind die Bestimmungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage und die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

## **X. Sonstige Vereinbarungen**

1. Der Mieter hat mindestens ein alkoholfreies Getränk (kein Mineralwasser) kostengünstiger anzubieten als die gleiche Menge alkoholischer Getränke. Beim Angebot von Mineralwasser sollen nur in der Stadt Rottenburg hergestellte Produkte ausgegeben werden.  
Bei Kaffee- und Teeausschank dürfen nur Produkte aus „fairem Handel“ (Fairtrade) verwendet werden.
2. Der Mieter verpflichtet sich, keine exzessiven Alkoholkonsummöglichkeiten (z. B. „Flatrate-Trinken“) anzubieten bzw. inhaltlich entsprechendes Werbematerial zu veröffentlichen. Bei Abibällen ist der Ausschank von Spirituosen (Alkoholgehalt mindestens 15 %) nicht erlaubt.
3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lautstärke der Musik für die angrenzenden Grundstücksnachbarn in erträglichem Maße gehalten wird. In der Festhalle wird dem Veranstalter seitens der Stadt Rottenburg ein Limiter zur Verfügung gestellt. Der Mieter hat die Kapelle oder den DJ zu verpflichten, den Limiter einzubauen.  
Der in der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete festgesetzte Außenwert für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr von 45 dB (A) darf nicht überschritten werden. Musikdarbietungen sind unter Einhaltung vorgenannter Vorschriften bis 2:00 Uhr erlaubt.
4. Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklame und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Stadt Rottenburg am Neckar möglich.
5. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.
6. Die ordnungsgemäße Müllentsorgung ist Sache des Mieters. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.
7. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Veranstalter untersagt und gelten als vertragswidrig. Aufgrund immer wiederkehrender Klagen der Anlieger der Festhalle in der Jahnstraße ist es nicht gestattet, nach 22.00 Uhr in der Feuergasse zur Jahnstraße zu be- und entladen (z. B. Getränke). Ferner sind die Abbauarbeiten der Kapelle vom Veranstalter zu überwachen. Der Veranstalter hat hierfür Personal abzustellen. Die Techniker der Kapelle sind vom Veranstalter darauf hinzuweisen und anzuhalten erst nach dem kompletten Abbau des Equipments die Türen zu öffnen und es so ruhig wie möglich zu verladen.
8. Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal (Erste Hilfe) hat der Mieter zu sorgen. Der Brandsicherheitsdienst wird von der Stadt auf Kosten des Mieters in Auftrag gegeben.

9. Für das Aufsichts- und Reinigungspersonal des Toilettenbereichs sowie das Wechseln der Handtuch- und Toilettenpapierrollen während der Veranstaltung hat der Mieter selbst zu sorgen.
10. Das Kulturzentrum Zehntscheuer liegt innerhalb der Fußgängerzone. Das Abstellen von Fahrzeugen im Umgebungsbereich der Zehntscheuer ist nicht erlaubt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass unerlaubtes Parken unterbleibt. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen dürfen Fahrzeuge (max. 2) im Bereich des Nebeneingangs der Zehntscheuer (Sulzauer Hof) zur Be- und Entladung abgestellt werden. Für diese Zeit ist eine Erlaubniskarte, die der Hausmeister der Zehntscheuer auf Anforderung herausgibt, im Innern des Fahrzeuges gut sichtbar auszulegen.  
Über diese Regelung hinaus kann im Einzelfall beim Ordnungsamt eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden.  
  
Das Aufstellen von Bistrotischen im Außenbereich der Zehntscheuer ist nur bis 21:00 Uhr erlaubt. Nach dieser Zeit dürfen keine Getränke mehr mit nach draußen genommen werden.

## **XI. Datenschutz**

Zur Erfüllung des Mietvertrags werden die Daten bei der Stadt Rottenburg am Neckar für die Dauer der Abwicklung des Vertragsverhältnisses gespeichert.